47. Aber ben sachlichrechtlichen Kostenerstattungsanspruch. BBD. §§ 91, 103 bis 107.

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. November 1930 i. S. Provinzials Lebenss, Unfalls und HaftpflichtsVersicherungsanstalt Schl.-H. w. B. (Bekl.). II 57/30.

- I. Landgericht III Berlin. II. Kammergericht baselbst.
- Der Beklagte hat sich durch die zu Zwecken des Wettbewerds geschehene Ausstellung und Verbreitung nicht erweislich wahrer, die geschäftlichen Verhältnisse der Klägerin schädigender Behauptungen der Verletzung des § 14 UnlWG. schuldig gemacht. Er ist deshalb in einem Vorprozeß rechtskräftig zur Unterlassung und durch Feststellung seiner Ersappslicht zum Schadensersat verurteilt worden. Die Klägerin sordert auf Grund dieser Verurteilung mit der vorliegenden Klage Erstattung der Kosten, die ihr durch den Vorprozeß und durch ein von ihr in Verbindung mit diesem betriebenes, zu ihren Ungunsten ersedigtes Versahren auf Ersaheiner einstweiligen Versügung entstanden seinen. Diesen Anspruchstitht sie auf Schadensersappslicht des Vestagten aus unerlaubter Handlung; als Folgewirtung der letzteren bezeichnet sie die Ausst

wendung dieser Kosten. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Grünbe:

Das Berufungsgericht führt als Hauptgrund für die Zurückeneisung der Klagansprüche an, daß die eingeklagten Kosien früherer Prozesse mit der dem Beklagten zur Last sallenden unerlaubten Handlung nicht in ursächlichem Zusammenhang ständen. Das derührt sich mit der Entscheidung des erkennenden Senats in JV. 1926 S. 1542 Nr. 5, wonach als Folge einer unerlaubten Handlung nur diesenigen Prozeskosten gekten sollen, die zur zwedentsprechenden Rechtsversolgung notwendig waren. Demgegenüber meint Rosenberg Zivilprozeskecht 2. Ausl. § 78 IV 2 (S. 224), dem privatrechtlichen Kostenanspruch werde durch § 91 BPD. keine Grenze gezogen, und Stein-Jonas Borbem. zu §§ 91 sig. IV 3 will den ursächlichen Zusammenhang nur "regelmäßig" auf die notwendigen Kosten beschränkt wissen. Doch kann die Frage der sog. adäquaten Verunschung hier bahingestellt bleiben, da die Kevision aus anderen Gründen zurückgewiesen werden muß.

Allerdings gibt es außer dem verfahrensrechtlichen auch einen sacklichrechtlichen Kostenerstattungsanspruch, der namentlich durch unerlaubte Handlung ober burch Verzug in ber Erfüllung von Bertragspflichten hervorgerufen werden kann. Aber dieser Anspruch hat nur für solche Fälle praktische Bedeutung, in denen es an einem vollstreckaren Titel fehlt (wo es z. B. überhaupt nicht zur Einreichung einer Rlage kommt, weil sich der Streit durch die Bemühungen bes beauftragten Anwalts in Güte erledigt, oder bei Burudnahme der Rlage aus gleichem Grunde vor ober nach der Rustellung (val. RGB. Bb. 66 S. 186 [199]). Ist bagegen ein solcher Titel vorhanden, so kann nach § 103 3BD. der Anspruch auf Erstattung der Kosten nur auf Grund dieses Titels und in dem burch §§ 103 bis 107 das. geregelten Versahren geltend gemacht werden. Dieses Verfahren ist der einzige Weg, der offen steht. Das ergibt sich zwingend aus dem Umstand, daß es sich um eine gesetliche Sonderregelung handelt, wonach eine gewissermaßen mechanische Folge des Unterliegens die Kostenerstattungspflicht sein soll, aber nur in Ansehung berjenigen Kosten, die objektiv zur awedentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren. Das Geset gibt in den §§ 103 bis 107 ein genau geregeltes Berfahren für

die Kostenfestsetzung mit Instanzenzug. Mes dies läkt keinen Aweifel darüber, daß hier eine abschließende Regelung getroffen werden, es also ausgeschlossen sein sollte, außer dem im Gesek porgesehenen, genau vorgeschriebenen Weg noch eine andere Möglichkeit 311 gewähren, d. h. aus einem sachlichrechtlichen Grunde, insbesondere wegen Verschuldens, Kostenerstattung zu verlangen. Der Ansicht der Revision, daß der Anspruch auf Kostenerstattung, falls er aus dem Gesichtspunkt des Schadensersakanspruchs wegen Verschuldens geltend gemacht werbe, unabhängig vom Vorliegen eines vollstreckaren Titels "stets seinen eigenen Weg gehe", kann daher nicht beigetreten werden: sie ist unhaltbar. Kosten, die nicht in dem durch die Rivilprozehordnung geregelten Verfahren geltend gemacht oder die dort aberkannt worden sind, können somit überhaupt nicht ersett verlangt werden. Ohne jede Grundlage im Geset ist die weitere Ansicht der Revision, daß diesenigen Kosten, die im Kostenfestsetzungsversahren für nicht erstattungsfähig erklärt und daher abgesetzt worden sind, dadurch aufgehört hätten, Brozekkosten zu sein. Deshalb kann der Revision auch darin nicht gefolgt werben. daß nichts im Wege stehe, ben Anspruch auf Erstattung solcher Kosten aus dem sachlichrechtlichen Grunde des Verschulbens geltend zu machen, wenn sie - wie es bei ber von der Klägerin im Kostenfestsetzungsverfahren in Rechnung gestellten, aber bort rechtsfräftig abgesehten Korrespondenzgebühr zutreffe — durch die unerlaubte Handlung des Beklagten verursacht worden seien. Aus dem Gesetz ergibt sich klar, was unter Prozenkosten zu verstehen und daß dieser Begriff baber nicht von der Erstattungsfähigkeit nach § 91 APD. abhängig ist.

Den im Kostensessengsversahren als nicht erstattungsfähig aberkannten Kosten stehen für die hier zu entscheidende Frage die dort überhaupt nicht geltend gemachten Kosten rechtlich gleich. Denn da dieses Versahren beim Vorliegen eines vollstreckbaren Titels der einzige Weg ist, der für die Erstattung der Kosten offen steht, so muß die Unterlassung der Geltendmachung die gleiche Kechtsfolge nach sich ziehen wie die Aberkennung gestend gemachter Beträge.

Hiermit erledigen sich die Klagansprüche auf Erstattung der im Kostenfestsehungsversahren abgesehten Korrespondenzgebühr und des von der Klägerin an den Verband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten für dessen Tätigkeit der Prozesporbereitung gezahlten Betrags von 8000 RM., den die Klägerin im Kostenfestsehungsverfahren überhaupt nicht geltend gemacht hat.

Was den Anspruch auf Erstattung der Kosten betrifft, die der Klägerin durch das Versahren auf Erlaß einer einstweiligen Verstügung entstanden sind, so ist zu beachten, daß ein Kostenanspruch niemals einem rechtskräftigen Urteil widersprechen darf. Das ist aber hier der Fall. Wurde später auch endgültig entschieden, daß sich der Beklagte durch Ausstellung und Verbreitung der in Kede stehenden Behauptungen des unlauteren Wettbewerds schuldig gemacht hat, und wurde er demgemäß auch zur Unterlassung dieser Behauptungen verurteilt, so bleibt es doch dabei, daß die Klägerin in dem vorausgegangenen Versahren auf Erlaß einer einstweisigen Versügung ihren Anspruch nicht glaubhaft machen konnte. Das steht durch das in jenem Versahren ergangene kammergerichtliche Urteil rechtskräftig sest, und daran kamn nicht gerüttelt werden.